

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEDACON für IT-Services

(PEDACON GmbH wird nachfolgend PEDACON genannt)
Version 1.5, gültig ab 01.01.2024 bis zum Widerruf

1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind für alle aktuellen und zukünftigen mündlich wie schriftlich vereinbarten Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und PEDACON verbindlich, mit Ausnahme von separat vereinbarten Verträgen zu Hosting-Services, für welche ausdrücklich andere Bestimmungen vereinbart wurden. Die AGB bilden integrierender Bestandteil sämtlicher übriger Angebote und Verträge zwischen Kunden und PEDACON. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung durch die PEDACON Wirksamkeit.

Bei Widersprüchen zwischen dieser AGB mit einem gegebenenfalls separat vereinbarter Vertrag, einer separat vereinbarten Offerte und/oder einem separat vereinbarten Preisblatt gehen die Bestimmungen des Preisblatts allen übrigen Bestimmungen vor und die Bestimmungen des Vertrags/der Offerte gehen den Bestimmungen dieser AGB vor.

Der Kunde erklärt mit der Auftragserteilung, die vorliegenden AGB gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben sowie mit diesen einverstanden zu sein.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt in der Regel durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages, einer separaten Offerte und/oder eines separaten Preisblatts. Es ist jedoch auch möglich, dass der Abschluss im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung mündlich erfolgt.

3. Produkte und Leistungen/Nutzungsrechte

Die Produkte und Leistungen der PEDACON werden im jeweiligen Vertrag, in der jeweiligen Offerte und/oder im jeweiligen Preisblatt genauer definiert.

Der Kunde erwirbt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, das nicht übertragbare, nicht ausschliessliche und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkte Recht zum Gebrauch und zur Nutzung des allfälligen Produktes, des allenfalls übertragenen Lizenzmaterials sowie der allenfalls erbrachten Leistungen in dem im Vertrag, in der Offerte und/oder in der Preisliste definierten Umfang.

Soweit der Kunde Drittprodukte, -lizenzen oder -leistungen erhält/nutzt, gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Dritthersteller/-Vertreiber/-Lieferanten und weitere Ansprüche gegenüber PEDACON bestehen nicht (vgl. unten Ziff. 17).

4. Auftragserteilung

Aufträge können nur zu Geschäftszeiten (09.00 - 17.00 Uhr) entgegengenommen und durchgeführt werden. PEDACON handelt in der Regel im Auftragvertrags-Verhältnis gemäss Art. 394 ff. OR, solange nicht etwas anderes vereinbart wird.

5. Preise, Zuschläge und Spesen

Soweit für die zu erbringenden Dienstleistungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde (insb. in Vertrag/Offerte und/oder Preisblatt), werden diese nach Aufwand mit 240 Fr./h zzgl. MWSt verrechnet. In Absprache zwischen der PEDACON und dem Kunden kann vorangehend ein Kostendach festgelegt werden. Allfällige Wiederherstellungskosten für Daten, welche nicht nachweislich auf ein Verschulden von PEDACON zurückzuführen sind, können dem Kunden ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die vereinbarten Preise für Dienstleistungen (pro Zeiteinheiten oder Pauschalen) gelten für Arbeiten, die während den Geschäftszeiten (09.00 - 17.00 Uhr) ausgeführt werden. Ausserhalb der normalen Geschäftszeiten werden Zuschläge verrechnet.

Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Arbeiten ausserhalb der normalen Geschäftszeiten werden im Voraus gegenseitig abgesprochen.

Werden Aufträge bei Kunden vor Ort durchgeführt, gilt grundsätzlich: Reisezeiten = Arbeitszeiten. Es werden keine zusätzlichen Spesen (wie z.B. km-Entschädigung, oder Bahntickets) fällig. Zusatzkosten wie Hotel, Essen, Flugtickets etc. werden nach Aufwand weiterverrechnet (nach vorheriger Absprache).

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden bzw. deren Erhöhung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Schutzrechte

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (Urheberrechte etc.) verbleiben bei der PEDACON, soweit nichts anderes vereinbart wird. Soweit für die Vertragserfüllung Rechte Dritter betroffen sind, sorgt die PEDACON dafür, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Der Kunde leistet durch seine Auftragserteilung Gewähr dafür, dass die Ausführung der an die PEDACON übertragenen Arbeiten keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die PEDACON gibt solche Forderungen dem Kunden schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Kunde der PEDACON auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen.

Vom Kunden übermittelte Informationen, Dateien und/oder Ordner (genannt Inhalte) bleiben im Eigentum des Kunden.

7. Vertragsbeendigung

Beide Parteien können einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 (drei) Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, sofern dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nichts anderes vereinbart wurde. Kosten, die bereits entstanden sind, kann PEDACON dem Kunden in jedem Fall belasten.

Erfolgt eine Kündigung zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

8. Termine und Verzug

Die Vertragsparteien vereinbaren gemeinsam die jeweiligen Termine. Die von PEDACON angegebenen Liefertermine sind ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Lieferproblemen seitens eines Dritt-Herstellers, -Vertreibers oder -Lieferanten.

Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der als ausdrücklich verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug.

Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Kunde seine allfälligen Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten fristgerecht erfüllt.

9. Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss jeweils die notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, damit auch die PEDACON vertragsgemäss leisten kann. Dies sind im Allgemeinen die Bereitstellung von Software, Hardware, Nutzungs- und Urheberrechten, die notwendigen Zutritte zu Geschäftsräumen, etc. Spezielle Mitwirkungspflichten können auch im jeweiligen Vertrag/der Offerte und/oder des Preisblatts geregelt werden. Der Kunde hat gegebenenfalls einen geeigneten Arbeitsplatz mit einer genügenden Infrastruktur (Licht, Strom, Platz usw.) zur Verfügung zu stellen. Es kann auch die Gewährung des Fernzugriffs notwendig werden.

Vom Kunden allfällig angeliefertes Ausgangsmaterial (Medien, Software und Hardware) muss technisch einwandfrei und für die geplante Vertragsleistung (z.B. Update usw.) technisch genügend leistungsfähig und gemäss Hersteller empfohlen sein.

Der Kunde muss im Weiteren über die für die geplante Vertragsleistung erforderlichen Rechte (Nutzungs-Lizenzen usw.) verfügen.

10. Datensicherung

Der Kunde ist sowohl vor, während und nach der Vertragsdauer für eine seinen Bedürfnissen entsprechende laufende Sicherung seiner Daten sowie für deren Migration und Verwaltung selber verantwortlich, ausser es besteht eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, gemäss welcher die PEDACON solche Leistungen (inkl. z.B. einer vorgängigen Datensicherung) übernimmt.

11. Ausführung

Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

Soweit die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren erbringt die PEDACON ihre Dienstleistungen unter diesem Vertrag persönlich.

Die Vertragspartner können jederzeit Änderungen zu den vereinbarten Leistungen vorschlagen. Diese werden aber nur mit schriftlicher Vereinbarung gültig.

12. Gewährleistung

PEDACON wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Personal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen.

Ihre gelieferten Produkte weisen die vereinbarten Eigenschaften auf, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.

Der Kunde ist verpflichtet die abnahmefähigen Dienstleistungen und gelieferte Produkte/Arbeitsergebnisse von PEDACON unmittelbar nach Erhalt auf Mängel, Schäden oder Beanstandungen zu kontrollieren und gegebenenfalls ein Mängelprotokoll zu erstellen. Mängel müssen schriftlich geltend gemacht werden, unter genauer, ausführlicher und nachvollziehbar dokumentierter Beschreibung aller Fehler. Werden innert acht Arbeitstagen nach Abschluss der Leistungen oder Lieferung von Produkten/Arbeitsergebnissen keine Mängel bei PEDACON schriftlich geltend gemacht, gilt die abnahmefähige Dienstleistung bzw. das gelieferte Produkt/Arbeitsergebnis als abgenommen und jegliche weitere Gewährleistung entfällt. Beanstandungen für Mängel, die nach der 8-tägigen Frist bei PEDACON eintreffen, sind deshalb unbeachtlich, es sei denn, der Mangel war bei der sorgfältigen Eingangsprüfung nicht erkennbar (versteckte Mängel). Nichtbegründete oder diffuse Fehlermeldungen ohne präzise Beschreibung innert der 8-tägigen Frist stellen keine rechtzeitige Mängelrüge dar.

Soweit in den Bestimmungen von Dritt-Herstellern, -Vertreibern oder Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart ist, kann der Kunde bei angezeigten Mängeln nur die Nachbesserung verlangen.

Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von maximal einem Jahr, sofern gesetzlich nicht eine längere Frist zwingend ist, ab Abnahme des Produktes. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den instand gestellten Teil nicht neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab der Abnahme geltend gemacht werden.

13. Pflege und Support

Allfällige Pflege- und Supportleistungen werden separat in einem Service Level Agreement geregelt.

14. Haftung

PEDACON haftet unabhängig vom Rechtsgrund für den von ihr verursachten direkten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Sie haftet dabei höchstens für den tatsächlichen, nachweislich entstandenen direkten Schaden.

Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung vollständig wegbedungen.

Jede weitergehende Haftung von PEDACON für deren Hilfspersonen oder für von PEDACON beauftragte Dritte oder für sonstige Schäden aller Art ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Datenveränderungen, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem Anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung unter dem betroffenen Vertrag oder, bei einem unbefristeten Vertrag, des laufenden Kalenderjahrs höchstens jedoch CHF 20'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird nicht auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Geltende Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), sind einzuhalten.

PEDACON ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die Rechnungsstellung und Vertragsabwicklung erforderlichen Kundendaten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Werbezwecke einzusetzen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (Ausnahme: Bei berechtigtem Bezug Dritter im Rahmen der Vertragserfüllung, innerhalb des Vertragszwecks).

PEDACON kann nebst den Daten zur Registrierung für gewisse Leistungen (inkl. Kreditkartendaten, sofern zur Zahlung notwendig) die IP-Adresse des Kunden sowie die Web-Logins zu statistischen Zwecken und Verbesserung der Dienstleistungen sowie für den Fall von Datendiebstählen/Missbräuchen speichern und verwenden.

16. Zahlungskonditionen

Grundsätzlich gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen netto seit Erhalt der Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Voraus. PEDACON kann jedoch nach eigenem Ermessen auch für gewisse Aufträge die Rechnungsstellung im Nachhinein (in der Regel Ende Monat) vornehmen.

Abweichende Zahlungsbedingungen können im jeweiligen Vertrag/Offerte und/oder Preisblatt vereinbart werden.

Alle Preise, sofern nicht explizit anders angegeben, verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. Mehrwertsteuer und anderer öffentlicher Abgaben.

Die Verrechnung oder Abtretung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

17. Hardwarelieferungen und Eigentumsvorbehalt / Drittsoftware

Falls PEDACON im Rahmen eines Rechtsgeschäftes Material oder Software von Dritten liefert, gelten die Angaben und Bestimmungen des jeweiligen Herstellers/Vertriebers oder Lieferanten insbesondere für Gewährleistung, Garantie und Handhabung. PEDACON schliesst jegliche diesbezügliche Haftung aus.

Das Eigentum am gelieferten Material geht erst nach der vollständigen Bezahlung auf den Kunden über. Der Übergang von Nutzen und Gefahren findet bei Übergabe des Materials statt. Dieses Material ist vom Kunden nach Eingang der Rechnung innert Zahlungsfrist zu bezahlen, ansonsten behält sich PEDACON vor, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich Einverstanden mit der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes, sollte er die Fatura nicht innert der Zahlungsfrist begleichen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle geschlossenen Vertragsverhältnisse unterstehen dem schweizerischen Recht. Wil/SG ist der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Alle geschlossenen Vertragsverhältnisse unterstehen dem schweizerischen Recht. Wil/SG ist der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Kunde: _____